

Klausel für hochwertige, diebstahlgefährdete Güter bei Teil- u. Komplettladungen (Ergänzende Obliegenheiten im Sinne von Ziff. 9)

Es wird vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung vorausgesetzt, dass ein mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (vgl. § 475 HGB) handelnder Frachtführer und Spediteur das ihm anvertraute hochwertige und diebstahlgefährdete Gut nach den unten aufgezeigten Mindeststandards von sich aus befördert bzw. umschlägt oder lagert. Es handelt sich mithin um Selbstverständlichkeiten.

Die Klausel kommt bei hochwertigen diebstahlgefährdeten Gütern zur Anwendung. Eine Definition für „hochwertige, diebstahlgefährdete Güter“ ist im Hinblick auf die ständigen Veränderungen im Preisniveau und im Nachfrageverhalten der Täter nicht möglich. Die beigefügten „Erläuterungen zur Klausel für hochwertige, diebstahlgefährdete Güter“ sollen einen Anhaltspunkt geben.

Die Klausel kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Gesamtsumme der Einzelwerte den Betrag von € 250.000 übersteigt.

Die Erläuterungen zur Klausel für hochwertige Güter bei Teil- und Komplettladungen sind Bestandteil dieser Klausel.

1. Einbeziehung in den Speditions-/ Frachtvertrag

„Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass ein sicherer Transport nur mit zwei Fahrern durchgeführt werden kann bzw. auf der geplanten Fahrtstrecke nicht (immer) ein bewachter Parkplatz angefahren werden kann, weil ein entsprechender Parkplatz nicht existiert oder wegen Überfüllung geschlossen ist.“

2. Vorladungen/ Wochenendvorladungen

(Wochenend-) Vorladungen sind nur versichert, wenn das Fahrzeug mit Ladung in einer verschlossenen Halle oder auf einem ständig bewachten und rundum durch Mauerwerk o.ä. (Maschendrahtzaun ist nicht ausreichend) gesicherten Speditions-/ Frachthof abgestellt ist.

3. grenzüberschreitende Beförderungen

Beförderungen werden nur noch ohne Aufenthalt oder wenn dies nicht möglich ist, nur mit zwei Fahrern durchgeführt, es sei denn, der Auftraggeber ist mit der Beförderung durch nur einen Fahrer ausdrücklich einverstanden.

Bei Fahrten nur mit einem Fahrer muss vor Fahrtantritt sichergestellt sein, dass der Fahrer auf seiner Fahrtroute bewachte Parkplätze oder bewachte Speditions-/ Frachthöfe auch tatsächlich anfahren kann (Buchung ist also erforderlich).

(Hinweis: Listen bewachter Parkplätze erhalten Sie vom Verband, der IRU bzw. unter www.iru.org/ Feld „Publication and Resource/ „free downloads“/ „truck parking areas in europe“)

4. Fahrzeugbeschaffenheit/ GPS (Global Position System) – überwachte Fahrzeuge

Erforderlich sind verschließ- und verplombbare (Mindeststandard: Blocksiegel) Kofferrfahrzeuge.

Bei Werten von mehr als € 250.000 ist ein Fahrzeug erforderlich, das über GPS überwacht und verfolgt werden kann.

5. Fahrer/ Begleitpersonal

Führungszeugnisse von Fahrern und Begleitpersonal sind einwandfrei. Eine positive Voranfrage beim früheren Arbeitgeber ist erfolgt.

**Klausel für hochwertige, diebstahlgefährdete Güter
bei Teil- u. Komplettladungen
(Ergänzende Obliegenheiten im Sinne von Ziff. 9)**

6. Empfänger. Empfangsort

Der Empfänger ist telefonisch erreichbar. Mit ihm wird die Ablieferungsmöglichkeit (Annahme durch Empfänger zur Ankunftszeit, sicherer Standort beim Empfänger) am vereinbarten Empfangsort während der Beförderung abgestimmt.

Eine Abweichung vom ursprünglich vereinbarten Empfangsort darf keinesfalls telefonisch abgestimmt werden. Sie erfordert die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers.

7. Lagerungen

Das Lager (auch für transportbedingte Zwischenlagerungen) muss bauseits so ausgestaltet sein, dass es den anerkannten Sicherheitsstandards für Lager hochwertiger Güter entspricht.

Bei begrenzten Mengen sind diese Standards für den Wertsachenbereich ausreichend.

Die Einbruchmeldeanlage (EMA) muss in Ihrer Ausführung den DIN VDE-Vorschriften (0100, 0800,0804, 0815, 0830, 0833, 0843) für Gefahrenmeldeanlagen und den (Verband der Sachversicherer) VdS-Richtlinien für gewerbliche Risiken entsprechen.

Beim Vorliegen dieser Bestimmungen spricht man von „allgemein anerkannten Regeln der Technik“

Nicht ausreichend ist „Stand der Technik“: hierbei kann es sich um Ausführungen handeln, die unter dem DIN VDE- und VdS-Standard liegen.

8. Beauftragung dritter Unternehmen oder Lagerhalter

Die in Ziff. 1 – 7. genannten Obliegenheiten sind auch mit den dritten Unternehmen oder Lagerhaltern zu vereinbaren. Ist dies nicht erfolgt, kommt bei Nichteinhaltung der Obliegenheiten durch den dritten Unternehmer oder Lagerhalter der Selbstbehalt zur Anwendung.

9. Selbstbehalt

Bei Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten trägt der Versicherungsnehmer 25 %, mindestens € 12.500, höchstens € 25.000.

10. Anpassung der Einzelwerte, Aufnahme und Wegfall von Produkten in den Erläuterungen.

Der Versicherungsnehmer ist mit der Anpassung der Einzelwerte in den Erläuterungen zur Klausel an die Inflationsrate sowie der Aufnahme neuer Produkte und dem Wegfall bisheriger Produkte einverstanden (siehe 1. Absatz vor Ziff.1).